

2. Angaben zur Person der Witwe/des Witwers/der hinterbliebenen Lebenspartnerin/des hinterbliebenen Lebenspartners/der Waise

(Angaben sind nur erforderlich, wenn die versicherte Person verstorben ist)

Name _____

Vorname (Rufname) _____

Geburtsname _____

frühere Namen _____

Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)

Geschlecht männlich weiblich ohne Eintrag divers

Staatsangehörigkeit _____

Geburtsort (Kreis, Land) _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl Wohnort _____

telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig) _____

Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig) _____

– weitere Berechtigte bitte ggf. auf einem Beiblatt aufführen –

3. Antragstellung durch andere Person

Der Antrag wird in Vertretung gestellt von (Vollmacht oder Beschluss des Vormundschaftsgerichts bitte beifügen)

Name _____ Vorname _____

Dienststelle (ggf. Aktenzeichen) _____

In der Eigenschaft als

gesetzlicher Vertreter Vormund Betreuer Bevollmächtigter

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl Wohnort _____

telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig) _____

Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig) _____

4. Erklärung zur beantragten Leistung

Ich beantrage die Abschlagsausgleichs-Einmalzahlung nach § 14 der Satzung der Seemannskasse; ein laufender Abschlagsausgleich wurde gezahlt.

Ich beantrage die Gutschrift im Versicherungskonto für die Einmalzahlung nach § 14 der Satzung der Seemannskasse zum Ausgleich von 70 Prozent der Rentenminderung.

Erläuterung:

Gemäß § 14 der Satzung der Seemannskasse wird der versicherten Person, deren/dessen Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Vollrente wegen Alters aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert ist, eine einmalige Abschlagsausgleichsleistung gezahlt.

Für den Fall der unbaren Zahlung der Leistung verpflichte ich mich, der Seemannskasse unverzüglich jede Änderung, die die Zahlung beeinflusst, mitzuteilen und überzahlte Beträge der Seemannskasse zurückzuzahlen. Dazu beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Seemannskasse zurückzuzahlen, soweit das Guthaben ausreicht. Der Antrag auf unbare Zahlung kann nur von mir - aber nicht von meinen Erben - bis zum 5. eines jeden Monats für die darauffolgende Zahlung widerrufen werden.

Ferner ist mir bekannt, dass das Überbrückungsgeld beitragspflichtige Einnahme im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist. Ich werde meiner Kranken- und Pflegekasse den Bezug des Überbrückungsgeldes mitteilen

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

bei Antragsaufnahme durch sonstige Stelle

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der/des Aufnehmenden

Erläuterung zur Berechnung:

Abschlagsausgleichs-Einmalzahlung bei Erreichen der Regelaltersgrenze

(in 2024 und einer angenommenen Rentenminderung von 14,4 % = Zugangsfaktor 0,856)

Berechnungsformel (ohne Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung):

auszugleichende Entgeltpunkte x Umrechnungsfaktor

$$\frac{\text{auszugleichende Entgeltpunkte x Umrechnungsfaktor}}{\text{Zugangsfaktor}} \times 0,7 = \text{Einmalzahlung (Euro)}$$

Betrag der Minderung (Euro)	entspricht Entgeltpunkte		Umrechnungsfaktor	
	West 37,60	Ost 37,60	West 8.436,5880	Ost 8.320,1065
			Einmalzahlung in Euro	
			West	Ost
5,00	0,1330	0,1330	917,58	904,91
10,00	0,2660	0,2660	1.835,16	1.809,82
25,00	0,6649	0,6649	4.587,20	4.523,86
50,00	1,3298	1,3298	9.174,40	9.047,73
75,00	1,9947	1,9947	13.761,59	13.571,59
100,00	2,6596	2,6596	18.348,79	18.095,45
150,00	3,9894	3,9894	27.523,19	27.143,18
200,00	5,3191	5,3191	36.696,89	36.190,23
250,00	6,6489	6,6489	45.871,29	45.237,95
300,00	7,9787	7,9787	55.045,68	54.285,68

Der Umrechnungsfaktor West ergibt sich aus der Vervielfältigung des amtlich festgesetzten vorläufigen Durchschnittsjahresverdienstes aller Versicherten für 2024 (= 45.358,00 Euro) mit dem derzeit gültigen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 18,6 %.

Zur Ermittlung des Umrechnungsfaktors Ost wird dieses Ergebnis durch den festgelegten Wert der Anlage 10 zum SGB VI (1,0140 im Jahr 2024) geteilt.

Beträgt der Rentenabschlag beispielsweise 7,2 % so ergibt sich der Ausgleichsbetrag durch Ansatz des Zugangsfaktors von 0,928 anstelle von 0,856, d. h. die Einmalzahlung vermindert sich.